



16. Tätigkeitsbericht der Härtefallkommission beim Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg

Berichtszeitraum: 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021



Baden-Württemberg
MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Inhalt

GRUSSWORT DES VORSITZENDEN	4
1. TÄTIGKEIT DER HÄRTEFALLKOMMISSION IM JAHR 2021 IM ÜBERBLICK	6
2. DIE HÄRTEFALLKOMMISSION	8
A. Grundlagen und Verfahren	8
B. Fallbeispiele	10
Unzulässige Härtefallangaben	10
Offensichtlich unbegründete Härtefallangaben	12
Eingehend beratene und abschließend entschiedene Fälle nach Einholung von Stellungnahmen der Ausländerbehörden	13
C. Entscheidungskriterien	14
3. DAS JAHR 2021 IN ZAHLEN	16
A. Bewertung und Einordnung der wesentlichen Zahlen	18
B. Umsetzung der Ersuche durch die oberste Ausländerbehörde	20
C. Personenkreis der Härtefallbewerber	21
4. DIE MITGLIEDER DER HÄRTEFALLKOMMISSION	24

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser,

mit dem vorliegenden 16. Tätigkeitsbericht informieren wir Sie über die Tätigkeit der Härtefallkommission im Jahr 2021. Als Vorsitzendem der Härtefallkommission ist es mir ein Anliegen, sowohl der baden-württembergischen Öffentlichkeit als auch denjenigen Personen, für die ein Ersuchen an die Härtefallkommission in Frage kommen könnte, einen Einblick in unsere Tätigkeit zu geben. Der Tätigkeitsbericht greift daher zunächst den Ablauf des Härtefallverfahrens auf und erläutert den Umgang mit den an uns herangetragenen Eingaben. Ausgewählte Fallbeispiele aus dem vergangenen Jahr dienen dazu, unsere Entscheidungen zu veranschaulichen. In einem weiteren Teil werden die wesentlichen Zahlen des Berichtszeitraums sowie die dahinterliegenden Entwicklungen dargestellt.

Die Möglichkeit geduldeter Personen, über ein Ersuchen der Härtefallkommission eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, ist ein bedeutsamer Baustein einer humanitären Flüchtlingspolitik. Im Jahr 2005 wurde deshalb die Härtefallkommission in Baden-Württemberg eingerichtet, in Nachfolge von Herrn Dr. Wais darf ich seit 2019 der Kommission vorsitzen. Insbesondere gut integrierten Flüchtlingen mit

langjährigem Aufenthalt in Deutschland kann über die Härtefallkommission eine zusätzliche, härtefallbezogene Bleibeperspektive eröffnet werden. Auch in humanitären Einzelfällen, wie beispielsweise bei alleinreisenden Kindern und Jugendlichen sowie alten und kranken Menschen, ist die Härtefallkommission eine wichtige Anlaufstelle für die Personen, die abseits der Systematik des Aufenthaltsrechts eine Bleibemöglichkeit verdient haben.

Wie auch die meisten sonstigen Lebensbereiche, so war die Tätigkeit der Härtefallkommission im Jahr 2021 geprägt von den Auswirkungen der Corona-Pandemie. Die meisten Sitzungen fanden online als Videokonferenzen der Kommissionsmitglieder statt. Ungeachtet dieser Widrigkeiten befasste sich die Kommission im vergangenen Jahr mit über 100 Eingaben. Damit hat sie unter Beweis gestellt, auch in herausfordernden Zeiten handlungsfähig zu sein und ihre Aufgabe zu erfüllen.

Während des Berichtszeitraums wechselte die Härtefallkommission aus dem Geschäftsbereich des Innenministeriums zum Ministerium der Justiz und für Migration. Im Rahmen der ersten Präsenz-

sitzung des Jahres am 13. Oktober 2021 fand ein Gespräch mit Frau Ministerin Gentges und Herrn Staatssekretär Lorek statt, in dem die beiderseitigen Vorstellungen über das Härtefallverfahren erörtert und Absprachen zu konkreten Verfahrensabläufen getroffen wurden. Auch im Namen der Kommission bedanke ich mich bei Frau Ministerin für den konstruktiven Austausch bei der Aufnahme in ihr Haus. Ebenso möchte ich mich bei Herrn Staatssekretär für die vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der Behandlung unserer Ersuchen bedanken.

An dieser Stelle sei zudem den Mitgliedern der Härtefallkommission für ihr ehrenamtliches Engagement in diesem wichtigen Gremium gedankt. Die in den Beratungen vorgebrachten Argumente und Sichtweisen tragen zu einer abgewogenen Entscheidung über die gestellten Eingaben bei. Solche fruchtbaren Diskussionen prägten die Kommissionsarbeit auch im Jahr 2021.

Zu guter Letzt gebührt mein Dank den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle. Die von ihnen erstellten Vorlageberichte verschaffen der Kommission stets ein aussagekräftiges

Bild über die Lebenssituation der Eingabesteller. Zu würdigen ist ebenfalls die gute Organisation der Kommissionssitzungen – eine unabdingbare Grundvoraussetzung für unsere Arbeit. Darüber hinaus schätze ich die Zusammenarbeit mit der Geschäftsstellenleitung bei der Bearbeitung beispielsweise der Fälle, die wir aus rechtlichen Gründen von einer Befassung ausschließen müssen.

Ich freue mich sehr über Ihr Interesse an diesem Tätigkeitsbericht und hoffe, dass die Lektüre Ihnen die Tätigkeit der Härtefallkommission anschaulich vermitteln kann.



Ihr

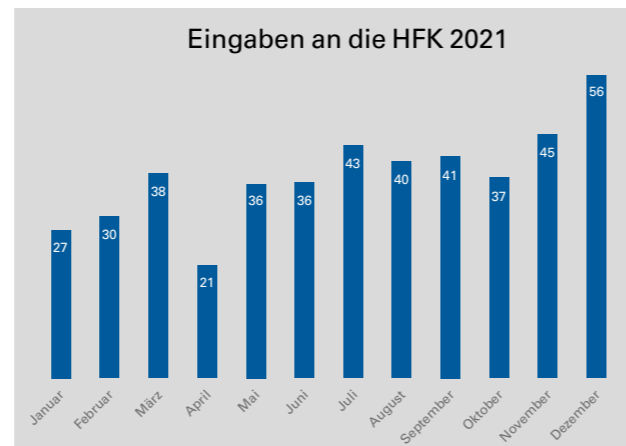
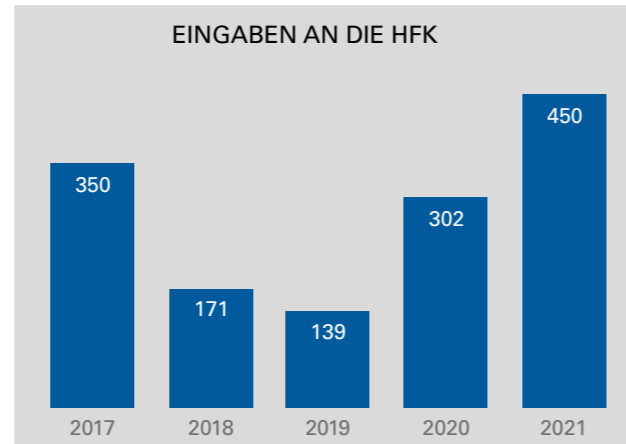
Klaus Pavel

Vorsitzender der
Härtefallkommission

1. Tätigkeit der Härtefallkommission im Jahr 2021 im Überblick

Die Tätigkeit der Härtefallkommission war 2021 von abermals deutlich steigenden Eingabezahlen geprägt. So stieg die Zahl der Härtefalleingaben im Jahr 2021 auf insgesamt 450 Eingaben, im Vergleich zu 302 Härtefalleingaben im Vorjahr. Dies entspricht einer Steigerung von 49 %.

Die Härtefallkommission hat 2021 im Hinblick auf über 218 Eingaben eine Entscheidung getroffen, ein Teil dieser Eingaben war allerdings bereits in den Vorjahren eingereicht worden. In 109 dieser Fälle wurde eine Befassung aus zwingenden rechtlichen Gründen abgelehnt. Eine weitere Eingabe wurde aufgrund offensichtlicher Unbegründetheit nicht zur Beratung zugelassen. Über insgesamt 108 Eingaben hat die Härtefallkommission abschließend beraten und dabei alle für und gegen eine Aufenthaltsgewährung sprechenden Gründe in einer Gesamtschau abgewogen. In 75 der beratenen Fälle hat die Kommission letztendlich ein Härtefallersuchen an die oberste Ausländerbehörde gerichtet.



Mitte Mai 2021 wechselte die Migrationsabteilung nach der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche im Rahmen der Regierungsbildung aus dem Innen- zum Justizministerium. Seither ist auch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission Teil des

Ministeriums der Justiz und für Migration. Die Ersuchen der Kommission werden seitdem ebenfalls an das Justizministerium als oberste Ausländerbehörde gerichtet.



2. Die Härtefallkommission

A. GRUNDLAGEN UND VERFAHREN

Nach § 23a AufenthG sind die Länder ermächtigt, auf Landesebene durch Verordnung eine Härtefallkommission einzurichten und auf deren Ersuchen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern unter bestimmten Voraussetzungen Aufenthaltserlaubnisse (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen) zu erteilen.

Die Landesregierung hat aufgrund dieser Ermächtigung am 28. Juni 2005 die Härtefallkommissionsverordnung (HFKomVO) beschlossen, die am 9. Juli 2005 in Kraft getreten ist. Die in Baden-Württemberg eingerichtete Härtefallkommission tagte am 19. September 2005 das erste Mal.

Die Härtefallkommission ist unabhängig. Sie wird ausschließlich im Wege der „Selbstbefassung“ tätig. Ausländer, ihre Vertreter oder Dritte haben keinen Anspruch darauf, dass die Härtefallkommission sich mit einer Eingabe befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft.

Die Befassung mit einer Eingabe wird insbesondere abgelehnt, wenn

- ein behördliches oder gerichtliches Verfahren an-

hängig ist, welches die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Gegenstand hat; darunter fallen auch Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates nach der Dublin-III-Verordnung,

- der Ausländer sich zum Zeitpunkt der Eingabe nicht im Bundesgebiet aufhält oder sein Aufenthaltsort nicht bekannt ist,
- im Falle einer wiederholten Eingabe das Vorbringen keine neuen wesentlichen Umstände enthält. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die wiederholte Eingabe vor Ablauf von vier Jahren seit der ersten Eingabe gestellt wird,
- gegen den Ausländer eine bestimmte vollziehbare Ausweisungsverfügung (insbesondere auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe) vorliegt,
- die Eingabe gestellt wird, nachdem ein Termin zur Abschiebung feststeht. Die gesetzliche Vorschrift des § 23a Abs. 1 Satz 3 AufenthG schließt die Annahme eines Härtefalls in der Regel aus,

- wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht. Das Härtefallverfahren dient nicht dazu, eine unmittelbar bevorstehende Abschiebung zu verhindern. Daher werden Eingaben – vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände des Einzelfalls – grundsätzlich als unzulässig abgelehnt, wenn diese erst erfolgen, nachdem der Termin für eine Rückführung in das Herkunftsland bereits abschließend festgelegt ist.

In Baden-Württemberg entscheidet nach der Zuständigkeitsverteilung der HFKomVO der Vorsitzende der Härtefallkommission über die Zulässigkeit von Härtefalleingaben. Zur Entlastung des Vorsitzenden übernimmt die Geschäftsstelle die Prüfung, ob ein Nichtbefassungsgrund vorliegt und entscheidet darüber nach von diesem vorgegebenen allgemeinen Kriterien. In Zweifelsfällen legt die Geschäftsstelle die Eingabe dem Vorsitzenden zur Entscheidung vor. Die Härtefallkommission wird in ihren Sitzungen über die Entscheidungen der nicht zugelassenen Eingaben informiert. Dieses abgestimmte Verfahren hat sich über viele Jahre bewährt.

Eingaben, die nach Einschätzung der Geschäftsstelle offenkundig keine Erfolgsaussichten haben, werden in einem verkürzten Bericht aufgearbeitet und der Härtefallkommission verbunden mit dem Vorschlag einer Ablehnung vorgelegt. Soweit die Kommission diese Bewertung teilt, lehnt sie die Eingabe als offensichtlich unbegründet ab. In wenigen Fällen vertagt die Kommission die Entscheidung, um zuvor noch weitere Informationen von den Ausländerbehörden einzuholen und sich sodann in einer späteren Sitzung ausführlich mit Eingabe zu befassen. Durch die genannten Vereinfachungen im Verfahrensablauf kann sich die Arbeit der Kommission auf die aussichtsreichen Eingaben konzentrieren.

In den Fällen, in denen die Härtefallkommission sich mit einer Eingabe befasst und eine positive Entscheidung trifft, richtet sie ein Ersuchen an das Justizministerium, um einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer abweichend von den ausländerrechtlich festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu ermöglichen. Ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die

weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen. Andernfalls lehnt die Härtefallkommission die Annahme eines Härtefalls ab.

Die Härtefallkommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Anhörungen des Ausländers oder Dritter finden nicht statt. Härtefallersuchen der Kommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Härtefallkommission und der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder (sechs Stimmen).

Richtet die Härtefallkommission ein Härtefallersuchen an das Justizministerium, hat dieses zu entscheiden, ob ihm entsprochen wird. Entspricht es dem Ersuchen, ordnet es gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde an, den Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis, ggf. unter bestimmten Bedingungen, zu erteilen. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Härtefallkommission oder des Justizministeriums sind nicht möglich.

Weitere Informationen zum Härtefallverfahren finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums

unter <https://www.justiz-bw.de/site/pbs-bw-new/node/9459103/Lde/index.html>.

B. FALLBEISPIELE

Um die Tätigkeit und Entscheidungspraxis der Härtefallkommission zu veranschaulichen, werden im Folgenden einige Fallbeispiele aufgeführt, wobei die betroffenen Personen selbstverständlich anonym bleiben.

UNZULÄSSIGE HÄRTEFALLEINGABEN

In § 4 Abs. 2 Satz 1 Nummern 1-9 der HFKomVO sind die Gründe aufgeführt, bei deren Vorliegen der Vorsitzende der Härtefallkommission eine Befassung mit der Eingabe ablehnt (sog. Nichtbefassungs- bzw. Unzulässigkeitsgründe). Die Prüfung und Feststellung, ob ein Nichtbefassungsgrund vorliegt, hat die Härtefallkommission zur Entlastung des Vorsitzenden auf die Leitung der Geschäftsstelle der Härtefallkommission übertragen. In Zweifelsfällen wird der Vorsitzende beteiligt. Die Härtefallkommission wird in ihrer folgenden Sitzung über die Eingaben informiert, die wegen eines Nichtbefassungsgrundes abgelehnt wurden.

- Ein irakischer Staatsangehöriger stellte nach seiner Einreise im Jahr 2015 einen Asylantrag. Dieser wurde im März 2017 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnt. Das Klageverfahren endete im Oktober 2019 mit einem abweisenden Urteil. Der Betroffene erwarb Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 und schloss im Jahr 2018 den Integrationskurs erfolgreich ab. Seit Juli 2018 ging er einer Erwerbstätigkeit in Vollzeit nach. Im Februar 2021 wurde ihm eine Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG erteilt. Aus diesem Grund lehnte der Vorsitzende die Befassung mit der Eingabe ab.

Im Jahr 2020 wurden im Aufenthaltsgesetz u.a. die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG und die Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG eingeführt, die bei Vorliegen der Voraussetzungen einen gesicherten Duldungsstatus ermöglichen. Hierdurch profitieren gut integrierte Geduldete, die sich seit längerer Zeit in Deutschland aufhalten. Die Kommission befasst sich vor diesem Hintergrund grundsätzlich nicht mit Eingaben von Betroffenen, bei denen eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung vorliegt. In solchen

Fällen scheidet nach Auffassung der Kommission eine Prüfung des § 23a AufenthG aus, da diese Vorschrift gegenüber anderen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes, die ebenfalls ein Bleiberecht ermöglichen, subsidiär ist. Der Vorsitzende der Härtefallkommission lehnt daher entsprechend des Selbstbefassungsrechts der Härtefallkommission die Befassung mit der Eingabe ab. In Folge der oben dargestellten Neuregelungen erledigen sich viele Härtefalleingaben während des Härtefallverfahrens durch Erteilung einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung. Diese Duldungen stellen einen wichtigen Verfestigungsschritt zur Erlangung eines gesicherten Aufenthaltsstatus dar.

In geeigneten Ausnahmefällen, in denen bis auf ein Tatbestandsmerkmal sämtliche Voraussetzungen für eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung vorliegen, nimmt die Geschäftsstelle Kontakt zum jeweiligen Antragsteller auf und regt an, die fehlende Mitwirkungshandlung vorzunehmen. Dies gilt insbesondere in den Konstellationen, in denen allein die mangelnde Identitätsklärung der Erteilung einer entsprechenden Duldung im Wege steht. Auf diese Weise konnte in einigen Fällen die

Vorlage eines Reisepasses oder sonstiger Unterlagen (z.B. Nachweise über Beschäftigung oder Sprachkenntnisse) bei der Ausländerbehörde erreicht werden.

OFFENSICHTLICH UNBEGRÜNDETE HÄRTEFALLEINGABEN

In manchen Eingaben wird zwar der Wille zur Integration betont. Allerdings benennt der Antragsteller keine konkreten Integrationsschritte oder kann solche nicht glaubhaft nachweisen – dies möglicherweise auch aufgrund einer nur kurzen Aufenthaltszeit im Bundesgebiet. Sofern bei einer Gesamtbetrachtung dieser Fälle keinerlei Umstände erkennbar sind, die einen Härtefall begründen könnten, erfolgt die Vorlage als offensichtlich unbegründete Eingabe. Von der Geschäftsstelle werden dabei keine weiteren Ermittlungen der Ausländerbehörden veranlasst, weil zusätzliche Erkenntnisse, die die Eingabe stützen könnten, nicht zu erwarten sind. Nach ständiger Praxis der Härtefallkommissionen aller Länder werden solche Fälle auch durch die Kommission in Baden-Württemberg als offensichtlich unbegründet bewertet.

- Ein gambischer Staatsangehöriger reiste im Mai 2017 nach Deutschland ein. Sein Asylantrag wurde im Juli 2018 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht im Juli 2020 ab; das Urteil ist seit August 2020 rechtskräftig. Der Betroffene legte keine Identitätsdokumente vor. Wegen fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung untersagte ihm die Ausländerbehörde die Erwerbstätigkeit. Die Härtefalleingabe wurde damit begründet, dass er Kurse zur Berufsvorbereitung besuche. Anschließend wolle er gerne eine Ausbildung beginnen. Weitere Integrationsleistungen waren weder vorgebracht noch ersichtlich. Bei der von der Härtefallkommission zu treffenden Abwägung ist jedoch maßgeblich, ob wirtschaftliche, soziale oder sprachliche Integrationsleistungen vorliegen. Solche waren in diesem Fall nicht gegeben, sodass die Eingabe als offensichtlich unbegründet anzusehen war. Die Kommission hat daher dem Vorschlag der Geschäftsstelle folgend ohne eingehende Befassung von einem Ersuchen abgesehen.

EINGEHEND BERATENE UND ABSCHLIESSEND ENTSCHEIDENE FÄLLE NACH EINHOLUNG VON STELLUNGNAHMEN DER AUSLÄNDERBEHÖRDEN:

Im Regelfall erstellt die Geschäftsstelle zu den zulässigen Eingaben nach der Einholung von Stellungnahmen der zuständigen Ausländerbehörden einen ausführlichen Bericht. Auf dieser Grundlage berät und entscheidet die Härtefallkommission in ihren Sitzungen. Im Folgenden werden zwei Fälle aus dem Jahr 2021 dargestellt, in denen sich die Kommission nach Abwägung der verschiedenen Argumente für bzw. gegen ein Ersuchen entschieden hat.

- Der Eingabesteller ist ein 1995 geborener irakischer Staatsangehöriger. Er reiste im Februar 2015 gemeinsam mit seinen Eltern und seinen beiden minderjährigen Schwestern in das Bundesgebiet ein. Sein Asylantrag wurde im Juli 2016 abgelehnt. Die verwaltungsgerichtliche Klage blieb erfolglos und wurde im Dezember 2019 rechtskräftig abgewiesen. Im Asylverfahren legte er eine irakische ID-Karte vor. Nachdem das Regierungspräsidium ihn dazu verpflichtet hatte, beantragte er im Juli 2020 bei

der irakischen Auslandsvertretung einen Reisepass. In kurzer Zeit eignete er sich sehr gute Deutschkenntnisse an, um ein im Irak begonnenes Medizinstudium fortsetzen zu können. Ab Oktober 2016 studierte er an der Universität Medizin und befand sich im Zeitpunkt der Befassung im neunten Semester. Neben dem Vollzeitstudium ging er ab Mai 2020 einer geringfügigen Beschäftigung als studentische Hilfskraft im Blutentnahme-/OP-Dienst einer Klinik nach. Kurz darauf nahm er eine zusätzliche geringfügige Beschäftigung im Rahmen eines Abrufl-Arbeitsverhältnisses an einer weiteren Klinik auf. Zur Sicherung seines Lebensunterhaltes bezog er BAföG-Leistungen in Höhe von monatlich 592 Euro. Der Betroffene konnte Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 nachweisen. Strafrechtlich war der Eingabesteller nicht in Erscheinung getreten. Zudem war er aktives Mitglied im Musikverein und bei der Ortsgruppe des Deutschen Roten Kreuzes ehrenamtlich als Übersetzer tätig. Entsprechende Nachweise und Unterstützerschreiben lagen vor. Die Härtefallkommission hat unter Berücksichtigung der dargestellten Umstände ein Er-

suchen an das Justizministerium gestellt. Das Justizministerium ist diesem Ersuchen nachgekommen und hat zugunsten des Betroffenen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG angeordnet.

- Der Betroffene stammt aus Pakistan und reiste im September 2012 nach Deutschland ein. Er beantragte kurz nach seiner Einreise Asyl. Der Asylantrag wurde im Januar 2015 abgelehnt. Die dagegen erhobene Klage blieb erfolglos. Das abweisende Urteil des Verwaltungsgerichts ist seit Januar 2017 rechtskräftig. Der Eingabesteller legte keine Identitätsdokumente vor und kam seiner Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung nicht nach. Zwischen Januar 2015 und September 2017 ging er wechselnden Tätigkeiten im Rahmen von Teilzeit- und geringfügigen Beschäftigungen nach. Wegen seiner fehlenden Mitwirkung bei der Passbeschaffung wurde ihm im November 2017 die Ausübung einer Beschäftigung untersagt. Nachdem das Regierungspräsidium von den pakistanischen Behörden eine Zusage für die Ausstellung eines Passersatzpapiers erhalten hatte, war dem

Betroffenen seit September 2020 die Aufnahme eine Beschäftigung wieder erlaubt. Ab März 2021 arbeitete er in geringfügigem Umfang in einem Kebabimbiss. Der Antragsteller bezog zur Deckung seines Lebensunterhalts seit seiner Einreise fast durchgehend Asylbewerberleistungen. Einen Sprachkurs besuchte er nur drei Monate lang. Entsprechende Nachweise über Sprachkenntnisse legte er nicht vor. Seit Mai 2019 führte er eine Beziehung mit einer deutschen Staatsangehörigen. Darüber hinaus konnten keine sozialen Integrationsleistungen festgestellt werden. Nach Abwägung aller maßgeblichen Umstände lehnte die Härtefallkommission ein Ersuchen ab.

C. ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN

Die Entscheidungsfindungen der Härtefallkommission sind oft schwierig, insbesondere wenn sich die positiven und negativen Aspekte bei einer Härtefalleingabe die Waage halten. Auch die Prognose, ob ein Betroffener seinen Lebensunterhalt in Deutschland dauerhaft ohne die Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichern kann oder wie sich

eine begonnene Integration zukünftig weiterentwickeln wird, ist häufig nicht einfach.

Die gesetzliche Grundlage für ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Abs. 2 Satz 4 AufenthG). Hierzu wägt die Kommission alle Belange des jeweiligen Einzelfalls ab, die für und gegen die Stellung eines Ersuchens sprechen. Nach wie vor hat eine Härtefalleingabe bei Vorliegen schwerer Straftaten oder auch bei fortdauerndem Täuschungs- bzw. Verweigerungsverhalten gegenüber den Ausländerbehörden nahezu keine Erfolgsaussichten. Die Kommission legt zwar auch verstärkt Wert auf die Klärung der Identität der Betroffenen und deren engagierte Mitwirkung bei der Passbeschaffung. Eine Gesamtabwägung aller in Betracht zu ziehenden Lebensumstände kann jedoch im Einzelfall trotz fehlender Reisedokumente dennoch zu einem Ersuchen führen. Ferner stehen weniger gravierende Delikte (insbesondere Verstöße gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften) einem Härtefallersuchen der Kommission an das

Justizministerium bei ansonsten guter wirtschaftlicher und sozialer Integration nach bisher ständiger Praxis der Härtefallkommission nicht unbedingt entgegen; es erfolgt stets eine Gesamtabwägung aller positiven und negativen Gesichtspunkte einer Eingabe, um den Menschen, die um eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 23a AufenthG nachsuchen, gerecht zu werden.

Positiv bewertet die Härtefallkommission Integrationsleistungen der Betroffenen sowie die Lebensperspektiven von Kindern und Jugendlichen, die die Schule besuchen oder sich in einer Ausbildung befinden. Zu diesen Integrationsleistungen gehört neben der Erlangung von Sprachkenntnissen auch die kontinuierliche Ausübung einer Erwerbstätigkeit, mit der der Lebensunterhalt gedeckt wird. Der bloße Umstand, dass der Betroffene einer Beschäftigung nachgeht, begründet für sich genommen allerdings noch keinen Härtefall. Im Einklang mit der im Koalitionsvertrag der grün-schwarzen Landesregierung festgelegten Maxime „Wer arbeitet und sich integriert hat, soll bleiben dürfen“ müssen regelmäßig greifbare Anhaltspunkte einer sozialen In-

2. Die Härtefallkommission

tegration (etwa ehrenamtliche Betätigung, aktive Mitgliedschaft in einem Verein etc.) hinzutreten.

Wichtig ist auch zu betonen, dass Eingaben, die mit einer Gefährdungslage oder einem Fehlen des menschenwürdigen Existenzminimums im Herkunftsland begründet werden, grundsätzlich nicht zu einem Ersuchen führen. Dies folgt bereits aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 HFKomVO, wonach in der Regel kein Härtefall angenommen werden kann, wenn das Vorbringen im Wesentlichen einen Sachverhalt betrifft, der vom BAMF zu prüfen ist. Da ein Härtefallersuchen gegenüber der Durchführung eines Asylverfahrens subsidiär ist, lehnt die Kommission nach ständiger Praxis diejenigen Eingaben ab, die inhaltlich in die Zuständigkeit des BAMF fallen. Stützt sich der Betroffene ausschließlich auf zielstaatsbezogene Gesichtspunkte, wird die Eingabe häufig ohnehin bereits aus rechtlichen Gründen als offensichtlich unbegründet zu behandeln sein.

Zudem weist die Härtefallkommission darauf hin, dass Eingaben bereits mit ihrem Eingang bei der Geschäftsstelle der Kommission aussagekräftig begründet sein müssen und mit entsprechenden

Unterlagen angereichert sein sollen, damit qualifizierte Aussagen zum Stand der Integration im Arbeitsleben, im sozialen Umfeld und ggf. in der Schule getroffen werden können. Die Kommission muss sich unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Ausländerbehörden ein zuverlässiges Bild von den Härtefallbetroffenen und ihrer Situation machen können. Im Berichtsjahr wurden wiederholt Eingaben eingereicht, die diesen Anforderungen nicht entsprochen haben und deshalb auch keinen Erfolg haben konnten.

3. Das Jahr 2021 in Zahlen

Im Jahr 2021 kam die Härtefallkommission zu sechs Sitzungen zusammen und traf dabei insgesamt 109 abschließende Entscheidungen. Einen zusammenfassenden Überblick über die Entwicklungen und die Entscheidungsbilanz des vergangenen Jahres ermöglicht die folgende Tabelle:

BERICHTSZEITRAUM	2021	2020	INSGESAMT (AB 2005)
1. HÄRTEFALLEINGABEN (NEUEINGÄNGE)	450 (599)	302 (402)	4.627 (12.608)
2. VON DER KOMMISSION INSGESAMT GETROFFENE ENTSCHEIDUNGEN	218	178	4.128
Davon Ablehnung einer Befassung aus zwingenden rechtlichen Gründen:	109	58	
3. BEFASSUNG UND ABSCHLIESSENDE PRÜFUNG VON EINGABEN	109 (141)	120 (151)	2.787 (8.043)
Davon offensichtlich unbegründete und daher abgelehnte Eingaben	1 (1)	9 (15)	
Davon beratene und abschließen geprüfte Eingaben (Beschleunigtes Verfahren)	34 (40)	-	
Davon eingehend beratene und abschließend geprüfte Eingaben	74 (100)	111 (136)	
3.1 ENTSCHEIDUNGEN DER KOMMISSION FÜR HÄRTEFALLERSUCHEN	75 (95)	68 (82)	991 (2.659)
3.2 QUOTE DER ENTSCHEIDUNGEN FÜR HÄRTEFALLERSUCHEN	69%	57%	36%
3.3 ANORDNUNGEN DES IM BZW. JUM NACH § 23A AUFENTHG BZW. UMSETZUNG DER ERSUCHEN AUF ANDERE WEISE ODER NACH DER KOALITIONSABSPRACHE VOM DEZEMBER 2019 **	66 (86)	50 (63)	867 (2.147)
3.4 ÜBEREINSTIMMUNGSQUOTE DER KOMMISSIONSERSUCHEN MIT DEN IM/JUM-ENTSCHEIDUNGEN	88%	76%	87%
4. SONSTIGE ERLEDIGUNG	8	4	404
Rücknahme von Eingaben durch die Betroffenen			

ERLÄUTERUNG:

* Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 (linke Spalte), das Jahr 2020 (mittlere Spalte) und den Gesamtzeitraum seit Bestehen der Härtefallkommission (rechte Spalte) ergaben sich zusammenfassend die dargestellten Eingangs- und Erledigungszahlen. Dabei ist zu beachten, dass sich die von der Kommission getroffenen Entscheidungen z.T. noch auf Anträge bezogen, die bereits im Vorjahr eingegangen waren. Zahlen in Klammern beziehen sich auf die jeweils betroffenen Personen.

** Darunter sind 2 Fälle (2 Personen), für die eine Ausbildungsduhlung nach § 60c AufenthG erteilt wurde. In 2 Fällen (3 Personen) kommt eine Erteilung nach § 25b AufenthG in Betracht. In 22 Fällen (22 Personen) kommt wegen des Subsidiaritätsprinzips des § 23a AufenthG eine Beschäftigungsduhlung nach § 60d AufenthG in Betracht.

A. BEWERTUNG UND EINORDNUNG DER WESENTLICHEN ZAHLEN

- Die Anzahl an Eingaben an die Härtefallkommission nimmt seit Jahren kontinuierlich zu. Wie bereits oben erwähnt, waren im Jahr 2021 mit 450 Härtefalleingaben deutlich mehr Neueingänge zu verzeichnen als im Vorjahr (302). Im Vergleich zum Jahr 2019, als 139 Anträge bei der Geschäftsstelle eingegangen waren, sind dies sogar mehr als drei Mal so viele. Dieser Trend hat sich bislang auch im Jahr 2022 fortgesetzt. Im ersten Halbjahr 2022 wurden bereits 227 Eingaben gestellt. Dies entspricht einer Steigerung um 21 % gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des Berichtszeitraums (erstes Halbjahr 2021: 187 Eingaben).

Die steigende Zahl an Eingaben lässt sich möglicherweise auch auf ein Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe zurückführen, in dem mehrere tausend geduldete Personen im Land auf die Härtefallkommission hingewiesen wurden. Dies erfolgte in Umsetzung einer Vereinbarung im Koalitionsvertrag der Landesregierung, wonach geduldete Personen aktiv

über die Möglichkeit informiert werden sollen, sich an die Härtefallkommission zu wenden.

- Im Berichtszeitraum wurde in insgesamt 109 Fällen eine Befassung der Kommission mit der Eingabe abgelehnt. Dabei konnte jedoch vielfach während des Härtefallverfahrens ein anderweitiges Bleiberecht für die Eingabesteller erreicht werden. Einem beachtlichen Teil dieser Entscheidungen lag die Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG oder einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG an die Betroffenen zugrunde. Im Jahr 2021 erhielt erstmals eine größere Anzahl an Eingabestellern eine dieser beiden besonderen Duldungsformen, die zum Jahresbeginn 2020 eingeführt worden waren. In solchen Konstellationen nimmt die Härtefallkommission in Ausübung ihres Selbstbefassungsrechts einen Nichtbefassungsgrund an (s.o.).

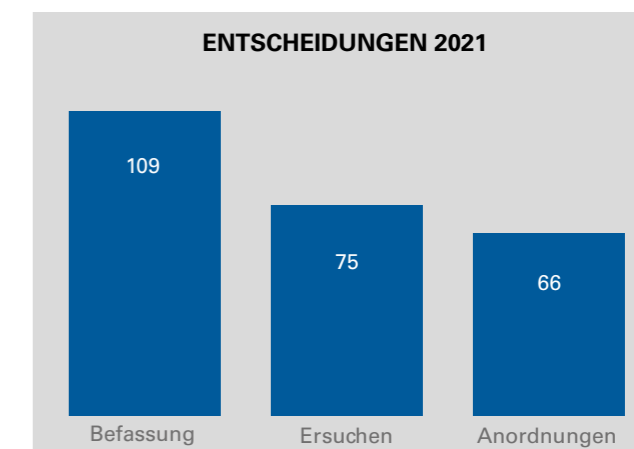
Die übrigen Ablehnungen erfolgten in Anwendung der in § 4 Abs. 2 Satz 1 HFKomVO normierten Nichtbefassungsgründe. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um die Eingaben von Ausländern, die nicht vollziehbar ausreise-

pflichtig waren, ein behördliches oder gerichtliches Verfahren zur Erlangung eines anderweitigen Aufenthaltstitels betrieben oder deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt war. Hinzukommen Eingaben, bei denen ein Termin für die Rückführung bereits konkret feststeht, da der Bundesgesetzgeber in diesen Fällen die Annahme eines Härtefalls regelmäßig ausgeschlossen hat (§ 23a Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

- Mit 109 Eingaben befasste sich die Kommission inhaltlich und entschied in der Sache über die Frage, ob ein Härtefallersuchen gestellt wird. In einem Fall konnten – bei einem relativ kurzen Aufenthalt im Bundesgebiet – keine nennenswerten Integrationsleistungen festgestellt werden und der Betroffene kam seiner Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung nicht nach. Daher wurde diese Eingabe als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Über 108 Eingaben entschied die Kommission auf der Grundlage von durch die Geschäftsstelle erstellten Vorlageberichten. In 75 dieser Fälle führte die Abstimmung zu einem Härte-

fallersuchen an das Innenministerium bzw. ab Mitte 2021 an das Justizministerium. Die Quote der Entscheidungen für ein Härtefallersuchen betrug 69 % und lag damit bei einer ähnlichen Anzahl an beratenen Eingaben etwas höher als im Vorjahr (2020: 57 %).



- In 34 der beratenen Fälle wurde in der Abstimmung die für ein Ersuchen erforderliche Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder nicht erreicht. Maßgeblich für die ablehnenden Entscheidungen waren zumeist eine unzureichende wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration des Betroffenen oder

Straftaten von einigem Gewicht. Zu beachten ist allerdings, dass auch in diesen Fällen stets eine Gesamtabwägung aller für und gegen ein Ersuchen sprechender Gesichtspunkte erfolgte. Auch eine Abhängigkeit der Eingabesteller von öffentlichen Leistungen und der daraus folgenden Belastung der Sozialhilfeträger wurde entsprechend der Vorgabe aus § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 HFKomVO in die Erwägungen der Kommission mit einbezogen. Ausgehend von der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HFKomVO schließt die Kommission zudem die Annahme eines Härtefalls regelmäßig aus, wenn sich das Vorbringen des Antragstellers im Wesentlichen auf die im Asylverfahren beim BAMF vorgetragene Gründe bezieht. Die Härtefalleingabe ist kein Rechtsmittel zur Anfechtung bundesbehördlicher oder verwaltungsgerichtlicher Entscheidung.

B. UMSETZUNG DER ERSUCHEN DURCH DIE OBERSTE AUSLÄNDERBEHÖRDE

Durch die von § 23a AufenthG vorgegebene Zweistufigkeit der Härtefallprüfung - zunächst Befas-

sung und ggf. Ersuchen durch Kommission und sodann im Falle eines Ersuchens die abschließende Entscheidung durch die oberste Ausländerbehörde – sind abweichende Bewertungen einer Eingabe möglich. Bei der Entscheidung auf der zweiten Stufe misst das Justizministerium bestimmten grundsätzlich zu erfüllende Kriterien besondere Bedeutung zu. Dazu gehören neben der Straffreiheit die Prüfung, ob der Lebensunterhalt des Betroffenen nachhaltig ohne eine Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert ist und ob dessen Identität hinreichend geklärt ist.

Im Jahr 2021 stellte die Härtefallkommission insgesamt 75 Ersuchen an das jeweils zuständige Ministerium. Dem stehen 66 Fälle gegenüber, in denen eine Anordnung nach § 23a Abs. 1 AufenthG erlassen oder das Ersuchen auf andere Weise umgesetzt wurde. Daraus ergibt sich eine Umsetzungsquote von 88 %. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass in diese Quote auch die Konstellationen einfließen, in denen dem Antragsteller zwischen der Stellung eines Ersuchens und der Entscheidung des Ministeriums eine Beschäftigungs- oder Ausbildungsduldung erteilt wurde.

Denn das Härtefallverfahren endet so für den Betroffenen ebenfalls in einer positiven Weise, weil ihm ein Bleiberecht für einen Aufenthalt im Bundesgebiet gewährt wird.

Dieser Umstand trug mit zu der im Vergleich zum Vorjahr (76 %) um 12 Prozentpunkte gesteigerten Umsetzungsquote bei. Bei vielen Personen, die im Jahr 2020 eine Eingabe gestellt hatten, war der für eine Beschäftigungsduldung erforderliche Vorduldungszeitraum von 12 Monaten erst im Laufe des Jahres 2021 erfüllt. Diesen konnte bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein vorrangiges Bleiberecht gewährt werden, auch wenn sich die Kommission bereits mit dem Härtefallantrag befasst und darüber positiv entschieden hatte. So wurden im Berichtszeitraum insgesamt 26 Ersuchen auf andere Weise als durch eine Anordnung nach § 23a Abs. 1 AufenthG mittels der Erteilung eines anderweitigen Bleiberechts für die Betroffenen umgesetzt.

Die hohe Umsetzungsquote von aktuell 88 % entspricht in besonderem Maße dem Ziel des Koali-

tionsvertrags der grün-schwarzen Landesregierung vom Mai 2021. Darin haben die Koalitionsparteien vereinbart, eine möglichst hohe Stattgabequote gemeinsam mit der Härtefallkommission erreichen zu wollen. Kommission und Ministerium sind deswegen im regelmäßigen Austausch über die Möglichkeiten zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels.

C. PERSONENKREIS DER HÄRTEFALLBEWERBER

Im Berichtszeitraum wurden 450 Härtefalleingaben für insgesamt 599 Personen gestellt. Die genaue Zusammensetzung der Personengruppen lässt sich der folgenden Tabelle entnehmen:

AUFTEILUNG NACH PERSONENGRUPPEN	2021 (EINGABEN)	2021 (PERSONEN)	2020 (EINGABEN)	2020 (PERSONEN)
EINGABEN FÜR EINZELPERSONEN	402	402	236	263
EINGABEN FÜR FAMILIEN	48	197	39	139

Bei insgesamt anwachsenden Eingabezahlen ist erkennbar, dass insbesondere die Anzahl an Anträgen von Einzelpersonen stark angestiegen ist. Diese lag mit 402 Eingaben im Vergleich zum Vorjahr um 53 % höher. Bei den Härtefallanträgen für

Familien war ein moderater Anstieg von 39 auf 48 Eingaben zu verzeichnen.

ZEITPUNKT DER EINREISE NACH DEUTSCHLAND (SOWEIT BEKANNT)	2021 (EINGABEN)	2020 (EINGABEN)
bis 2012	17	12
2013 – 2015	259	197
2016 – 2018	147	87
2019 – 2021	27	6

Der größte Teil der Eingabesteller kam im Zuge der sogenannten „Flüchtlingswelle“ in den Jahren 2015 und 2016 nach Deutschland. Aufgrund der sehr hohen Fallzahlen dauerten das Asylverfahren beim BAMF und das anschließende Verwaltungsgerichtsverfahren häufig jeweils mehrerer Jahre. Daher sind viele dieser Personen, denen kein Schutzstatus zuerkannt wurde, erst in den Jahren 2020 und 2021 vollziehbar ausreisepflichtig geworden. Dagegen betraf ein relativ kleiner Teil der Eingaben im Berichtsjahr Personen, die in den beiden letzten Jahren eingereist waren oder die sich bereits seit längerer Zeit (acht Jahre oder länger) im Bundesgebiet aufhalten.

ANTEIL DER HERKUNFTSKONTINENTE AN DEN EINGABEN	2021 (EINGABEN)	2020 (EINGABEN)
EUROPA EINSCHL. RUSSLAND UND TÜRKEI	33	30
ASIEN	162	106
AFRIKA	248	163
AMERIKA	2	1
STAATENLOS	5	2

Der rasante Anstieg der Eingangszahlen in den vergangenen beiden Jahren wurde vor allem durch Antragsteller aus Afrika getrieben. Im Jahr 2019 waren noch 57 Eingaben für Personen aus afrikanischen Ländern bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission eingegangen. Mit 248 Eingaben war diese Gruppe im Berichtszeitraum fast fünfmal so groß. Die absolute Zahl der Eingabesteller aus Europa blieb dagegen bei stark angewachsenen Gesamteingängen über die letzten Jahre nahezu konstant. Innerhalb der europäischen Herkunftsländer fällt der starke Zuwachs an türkischen Staatsangehörigen auf. Diese machten im Jahr 2021 etwa die Hälfte der europäischen Eingabesteller aus.

LAND	FÄLLE 2021	FÄLLE 2020
ÄTHIOPIEN	2	0
AFGHANISTAN	30	21
ALBANIEN	0	1
ALGERIEN	2	0
ARMENIEN	1	2
ASERBAIDSCHAN	0	1
BANGLADESCH	1	0
BOSNIEN HERZEGOWINA	3	0
CHINA	0	0
ERITREA	2	1
GAMBIA	141	101
GEORGIEN	12	9
GHANA	2	3
GUINEA	10	3
IRAK	32	11
IRAN	28	13
KAMERUN	14	4
KASACHSTAN	1	0
KOREA	1	0
KOSOVO	4	6
KUWAIT	1	0
LIBANON	1	2
MAROKKO	2	1
MEXIKO	1	0
MOLDAU	0	1
NAMIBIA	0	1
NIGERIA	41	31
NORDMAZEDONIEN	2	6
PAKISTAN	31	35
RUSS. FÖDERATION	2	5
SAMOA	1	0
SENEGAL	3	0
SERBIEN	5	8
SIERRA LEONE	2	1
SOMALIA	6	5
SRI LANKA	19	6
STAATENLOS	5	2
SYRIEN	3	6
TOGO	18	9
TRINIDAD	1	0
TÜRKEI	16	3
TUNESIEN	3	3
UKRAINE	1	0
VENEZUELA	0	1
GESAMT	450	302

Das am stärksten vertretene Herkunftsland im Jahr 2021 war – wie auch in den vergangenen Jahren – Gambia mit 141 Eingabestellern. Rund ein Drittel der gesamten Härtefallanträge betrafen gambische Staatsangehörige. Es handelte sich dabei im Berichtsjahr fast ausschließlich um alleinreisende Männer. Auf den weiteren Spitzenplätzen folgen Nigeria (41 Eingaben), Irak (32), Pakistan (31) und Afghanistan (30).

Der besonders hohe Anteil an Härtefallbewerbern aus Gambia – dem flächenmäßig kleinsten Staat des afrikanischen Kontinents (geschätzte Einwohnerzahl im Jahr 2021: 2,2 Millionen) – erklärt sich zunächst aus der Tatsache, dass Baden-Württemberg im Rahmen der bundesweiten Verteilung in den Jahren 2015 bis 2017 die allermeisten der zahlreich ankommenden gambischen Asylsuchenden zugewiesen wurden. Hinzukommt bei dieser Personengruppe eine sehr niedrige Anerkennungsquote im Asylverfahren. Nach den Statistiken des BAMF lag diese in den vergangenen Jahren konstant bei unter 5 %. In der Konsequenz werden nahezu alle gambischen Antragsteller nach dem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens vollziehbar ausreisepflichtig.

4. Die Mitglieder der Härtefallkommission

Demgegenüber lagen die Anerkennungsquoten bei anderen Herkunftsländern mit einer großen Zuwanderung ins Bundesgebiet deutlich höher. So erhielten etwa afghanische und irakische Staatsangehörige in jüngerer Vergangenheit unter Berücksichtigung des gerichtlichen Klageverfahrens zu 40 bis 50 % einen Schutzstatus.



Die fünf häufigsten Herkunftsstaaten der Eingabesteller (Gambia, Nigeria, Irak, Pakistan und Afghanistan)

Die Härtefallkommission besteht nach der HFKom-VO aus zehn Mitgliedern und zehn stellvertretenden Mitgliedern. Diese werden vom jeweils zuständigen Ministerium in ihr Ehrenamt berufen. Dabei haben die Liga der freien Wohlfahrtspflege, die evangelischen Landeskirchen, die katholische Kirche sowie der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg das Vorschlagsrecht für ein Mitglied und den entsprechenden Stellvertreter. Die kommunalen Landesverbände schlagen zwei der Mitglieder plus Stellvertreter vor. Den Vorsitzenden und drei weitere Mitglieder benennt das Ministerium, wobei eine Persönlichkeit des Landes islamischen Glaubens vorgesehen ist.

Seit 20. Oktober 2020 befindet sich die Härtefallkommission in ihrer siebten Amtszeit. Im Jahr 2021 setzte sie sich aus den folgenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern zusammen:

BENENNENDE/ VORSCHLAGENDE STELLE	MITGLIED	STELLVERTRETENDES MITGLIED
VOM MINISTERIUM BENANNT	VORSITZENDER Klaus Pavel Landrat a. D.	Dr. Friedrich Gackenholtz Ministerialrat a. D.
VOM MINISTERIUM BENANNT	STELLVERTRETENDER VORSITZENDER Jürgen Hofer Oberbürgermeister a. D.	Dr. Hans-Peter Welte Lehrbeauftragter
LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE	Friedhelm Nöh Geschäftsführer Arbeiterwohlfahrt Stuttgart	Hedi van Gemmeren Juristin beim Badischen Roten Kreuz i. R., Konventionsbeauftragte des Badischen Roten Kreuzes
EV. LANDESKIRCHEN	Hans-Joachim Zobel Dekan i. R.	Dieter Kaufmann Oberkirchenrat i. R.
KATH. KIRCHE	Edgar Eisele Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg	Pfarrer Dr. Gerhard Neudecker Katholisches Büro Stuttgart
LANDKREISTAG BADEN-WÜRTTEMBERG	Jürgen Vogt Erster Landesbeamter Landratsamt Ludwigsburg	Günther Meinhold Oberverwaltungsrat i. R.
STÄDTETAG BADEN-WÜRTTEMBERG	Agnes Christner Bürgermeisterin	Harry Brunnet Dipl. Verwaltungswirt FH, Bürgermeister i. R.
VOM MINISTERIUM VORGESCHLAGENE PERSÖNLICHKEIT DES LANDES	Manfred Hollenbach Bürgermeister a. D. MdL a. D.	Wolfgang Fröhlich Ministerialdirektor a. D.
VOM MINISTERIUM BERUFENE PERSÖNLICHKEIT DES LANDES ISLAMISCHEN GLAUBENS	Gülten Aysel Vorsitzende der Föderation der Vereine Türkischer Elternbeiräte in Württemberg e. V. und des Deutsch-Türkischen Forums Stutt- gart e. V.	N. N.
FLÜCHTLINGSRAT BADEN-WÜRTTEMBERG	Vera Kohlmeyer-Kaiser Rechtsanwältin	Jama Maqsudi

Impressum

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg

Schillerplatz 4
70173 Stuttgart

Telefon 0711-279 0

Telefax 0711-279 2264

E-Mail poststelle@jum.bwl.de

Web www.justiz-bw.de

VERTEILERHINWEIS

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Misbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Partei sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.



Baden-Württemberg
MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA



Baden-Württemberg
MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION